

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/17 V37/2022 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.2022

## **Index**

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

### **Norm**

B-VG Art18 Abs2, Art139 Abs1 Z1

EpidemieG 1950 §20, §32

COVID-19-Seilbahn- und Beherbergungsbetriebs-SchließungsV der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 16.03.2020

§2, §3 Abs2

COVID-19-BetriebsschließungsV, BGBl II 74/2020

GeschäftsO der Sbg Landesregierung §2, §3 Abs2

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

Keine Gesetzwidrigkeit der Verordnung einer Salzburger Bezirkshauptmannschaft betreffend die Schließung von Seilbahn- und Beherbergungsbetrieben auf Grund hinreichender Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen; der Weisungsakt des Landeshauptmann-Stellvertreters enthält die in der konkreten Situation mögliche und zumutbare Dokumentation

### **Rechtssatz**

Abweisung eines Antrags des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (LVwG) gegen §2 und §3 Abs2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 16.03.2020, Z30205-508/2390/76-2020.

Die angefochtene Verordnung erging - wie entsprechende Verordnungen anderer Bezirksverwaltungsbehörden im Land Salzburg - auf Grund einer Weisung des für das Gesundheitswesen zuständigen Landeshauptmann-Stellvertreters des Landes Salzburg vom 13.03.2020, der wiederum eine Weisung des Landeshauptmannes vom Salzburg vom 13.03.2020 an den Landeshauptmann-Stellvertreter voranging. In dieser Konstellation bedarf es einer hinreichenden Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen entweder unmittelbar im Verordnungsakt der verordnungserlassenden Behörde oder im Weisungsakt der die Weisung erlassenden, die Verordnungserlassung anordnenden Oberbehörde.

Der VfGH hat den entsprechenden Weisungsakt bereits in zuvor bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren angefordert und eingesehen. Aus diesem - im Verfahren zu V319/2021 nochmals angeforderten - Weisungsakt ergibt sich die aktenmäßige Dokumentation (vgl E v 03.03.2022, V319/2021 ua).

Die Anforderungen an die aktenmäßige Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen bestimmen sich naturgemäß auch danach, was in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist. Die angefochtene Verordnung erging in der ersten Phase der COVID-19-Pandemie, in der das Wissen über SARS-CoV-2 und über COVID-19 entsprechend beschränkt war. Jedenfalls vor diesem Hintergrund erachtet der VfGH die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen im Weisungakt des Landeshauptmann-Stellvertreters von Salzburg als hinreichend.

### **Entscheidungstexte**

- V37/2022 ua

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2022 V37/2022 ua

### **Schlagworte**

COVID (Corona), Weisung, Verordnungserlassung, Grundlagenforschung, Legalitätsprinzip, Bindung (des Verordnungsgebers), Determinierungsgebot, VfGH / Gerichtsantrag

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2022:V37.2022

### **Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)